



Protokoll der Beratung am 17.10.2019

Ort: Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, Raum 1.5
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

I Öffentlicher Teil

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Mitglieder		Gäste
Herr Mittag UC		Bitte Anwesenheitsliste beachten
Herr Dr. Bialas CDU		
Frau Domke B90/Die Grünen		
Herr Groß AfD		
Herr Kettlitz SPD		
Frau Kircheis SPD		
Herr Lehmann, J.-Matthias AUB/SUB		
Herr Schulz CDU		
Frau Spring-Räumschüssel AfD		
Frau Mankour DIE LINKE		

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

TOP 1. Bestätigung der Tagesordnung

Neu:

- TOP 3.17 Vorlagen-Nr.: I-016/19
Verwaltungsgebührensatzung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)
- nichtöffentlicher Teil: Herr Schulz zu den schriftlichen Ausführungen von Herrn Mittag vom 30.09.19 betreff Gültigkeit der Wahl

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 2. Bestätigung Protokoll

Protokoll vom 23.10.19

In TOP 4.1. Abs. 4 muss es heißen: „... von 3 Personen...“

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3. Beschlussvorlagen

TOP 3.1. Neubesetzung der Schiedsstelle West

Vorlagen-Nr.: I-020/19

Fachbereich: Rechtsamt

Frau Schwieg und Herr Krüger stellten sich vor. Frau Lürding hatte sich kurzfristig entschuldigt.

Herr Kettlitz würdigte die Arbeit der Schiedspersonen.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.2. Wiederwahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I

Vorlagen-Nr.: I-021/19

Fachbereich: Rechtsamt

Frau Mohaupt ist als Schiedsfrau schon seit 8 Jahren tätig und möchte dieses Ehrenamt zukünftig weiter ausüben.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chosebuz für das Haushaltsjahr 2020

Vorlagen-Nr.: I-026/19

Fachbereich: Finanzmanagement

TOP 3.4. Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020-2023 im Rahmen des Haushaltsplanes 2020

Vorlagen-Nr.: I-027/19

Fachbereich: Finanzmanagement

Beide Vorlagen werden zusammenhängend behandelt. Die einzelnen Präsentationen werden dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Herr Dr. Niggemann gab einleitende Worte zum Haushalt. Bisherige vorgetragene Änderungen/Vorschläge wurden eingearbeitet.

Herr Dr. Bialas fragte zur Korrektur des Selbstbindungsbeschlusses; wird durch Teilentschuldung erfüllt.

Vorstellung Haushalt FB 32 (Anlage)

Fragen gab es u.a. zu den Parkautomaten in der Innenstadt, ob die Höchstparkdauer verlängert werden kann. – Nach Beschlussfassung zur Änderung der Parkgebührensatzung kann dies erfolgen.

Vorstellung Haushalt FB 33 (Anlage)

Fragen der Mitglieder u.a. zu den Kosten der Wahlen sowie zur Deckung der Kosten im Bereich für Ausländerangelegenheiten konnten beantwortet werden.

Der Vorsitzende begrüßte Herrn Rechtsanwalt Burrack. Herr Burrack ist beratender Anwalt für die Stadt hinsichtlich Heilung der Sanierungssatzung. Aus Zeit- und Kostengründen wurden die Vorlagen vorgezogen.

TOP 3.5. Sanierungssatzung betreffend „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“

Heilung rückwirkend zum 17.12.1992

Vorlagen-Nr.: IV-030/19

Fachbereich Stadtplanung

TOP 3.6. Teilaufhebungssatzung der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“

Heilung rückwirkend zum 21.10.2017

Vorlagen-Nr.: IV-031/19

Fachbereich Stadtplanung

Beide Vorlagen werden zusammenhängend vorgetragen.

Frau Mohaupt gab einleitende Worte u.a. dazu, dass im Vorfeld die Stadtverordneten per mail informiert wurden (Anlage) Der Bauausschuss hat beiden Vorlagen zugestimmt.

Herr Burrack äußerte sich zu beiden Vorlagen. Der Auftrag wurde im November/Dezember 2018 erteilt. Es gibt keine Hinweise auf inhaltliche Beanstandungen. Auf Seite 39 seiner rechtlichen Stellungnahme angesprochen erklärte er: Die SVV muss zumindest den materiell-rechtlichen Inhalt der Satzungen auf Plausibilität prüfen. In den vergangenen Jahren ist so viel passiert, das kann man nicht im Einzelnen nachvollziehen. Die Satzung wird rückwirkend geheilt. Der Ausfertigungsmangel in beiden Satzungen muss korrigiert werden. Satzungstext und Pläne müssen gesondert ausgefertigt werden, trotzdem muss die Zusammengehörigkeit erkennbar bleiben.

Herr Kettlitz fragte nach, ob hier anwesende Mitglieder befangen sind. Herr Mittag erklärt, sein Haus liegt im Sanierungsgebiet. Der Beitrag war beim Kauf bereits abgelöst.

Herr Dr. Bialas merkte an, dass in den Jahren 2000 und 2003 das gesamte Ortsrecht schon geheilt wurde. Er fragte zur Gebietsabgrenzung nach, ob dies Beachtung fand.

Frau Haas informierte, dass dies geprüft wurde. Die Flurstücke sind nicht durchgeschnitten nur bei öffentlichen Straßen, aber dort ist es unbeachtlich.

Frau Spring-Räumschüssel fragte nach, ob nach der Heilung ein Klagegrund nicht mehr vorliegt.

Die Klagen sind aus dem Jahr 2018/19. Der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist entscheidend.

Herr Mittag: Sollte nach der Heilung der Klagegrund wegfallen, könnte der Rechtsstreit für erledigt erklärt werden. Über die Kosten muss das Gericht entscheiden, was in diesem Fall ziemlich sicher zu Lasten der Stadt ausginge.

Abstimmung: IV-030/19 6 : 1 : 3
IV-031/19 6 : 1 : 3

Weiter TOP 3.3. sowie 3.4.

Vorstellung Haushalt Rechtsamt

Herr Schreiber erläutert kurz, dass die Gerichtskosten sich verringert haben, da das Klageaufkommen geringer ist.

Vorstellung Haushalt FB 37 (Anlage)

Zur Frage, warum die Stadt Cottbus Miete an das CTK bezahlen muss, äußerte sich Herr Zellmann, dass das CTK eine gGmbH ist und somit Miete verlangen muss. Innerhalb der städtischen Einrichtungen werden solche Positionen als innere Verrechnung verbucht.

Abstimmung: I-026/19 9 : 0 : 1
I-027/19 10 : 0 : 0

TOP 3.9. Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst

Vorlagen-Nr.: II-012/19

Fachbereich: Feuerwehr

Herr Bergner informierte, dass die Vereinbarung notwendig wurde, weil die Zuständigkeiten nicht eindeutig geregelt waren. Es wurde immer im Ermessen gehandelt/entschieden.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.17. Verwaltungsgebührensatzung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)

Vorlagen-Nr.: I-016/19

Fachbereich: Verwaltungsmanagement

Der § 26 wird nochmals geändert.

Nach § 29 KommVerf. besteht eine Gebührenfreiheit für Gemeindevertreter.

Bürger können sich an ihre Stadtverordneten wenden, so dass diese dann Akteneinsicht beantragen können.

Abstimmung: 7 : 1 : 3

TOP 3.5. Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Vorlagen-Nr.: II-008/19

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Frau Schneider stellt die Vorlage vor.

Herr Groß schlug vor, die Stadtteilverantwortlichen mit in den Verteiler aufzunehmen. Frau Schneider wies daraufhin, dass die Hinweise etc. über den FB 32 entgegen genommen werden, so dass sofort eine Zuständigkeit geprüft werden kann.

Frau Domke lobte die Arbeit der Verwaltung; es ist viel sauberer in der Stadt geworden.

Abstimmung: 9 : 0 : 1

TOP 3.6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz
Vorlagen-Nr.: II-009/19
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Frau Schneider stellt die Vorlage vor.

Die Mitglieder diskutierten über die Vorlage u.a. über die Kosten der Biotonne.

Herr Mittag fragte zur Inanspruchnahme von Fremdleistungen. Wie wurden die Verträge beschlossen, gab es Vergabeverfahren. Gab es die Genehmigung bzw. Zustimmung zu den Verträgen mit den Fremdfirmen durch Stadt? Sind die Kosten nach § 6 KAG als erforderlich und notwendig geprüft und durch die Stadt bestätigt worden? Die Fragen konnten nicht beantwortet werden.

Abstimmung; 7 : 3 : 0

TOP 3.7. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die
Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
Vorlagen-Nr.: II-010/19
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Herr Mittag äußerte sich zum Reinigen der Straße durch die Bürger, das gemäß Bundesgesetz die Straße nicht betreten werden darf. Die Reinigung der Straße durch die Bürger betrifft nur Anliegerstraßen.

Herr Mittag äußerte sich zur Berechnung Quadratwurzelmaßstab und Frontmetermaßstab - hier liegt eine Ungerechtigkeit vor.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.8. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vorlagen-Nr.: II-011/19
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Zu den nach § 6 KAG umlegbaren Kosten gilt dasselbe, wie zu TOP 3.6. Die Kosten sind nicht nachgewiesen, noch konnte bestätigt werden, dass die Verträge zu den Kosten durch die SVV genehmigt wurden.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.10. Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der
Stadt Cottbus/ Chósebuz ab dem Jahr 2020
Vorlagen-Nr.: II-013/19
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Herr Mittag fragte nach, ob das Anpassungsverlangen nach § 10 Abs. 3 Abwasserbeseitigungsvertrag 2004 abgeschlossen ist.

Frau Reinschke informierte darüber, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und die Kämmerei vorgenommen wurde. Der Ursprungsvertrag von 2004 wurde europaweit ausgeschrieben und unterliegt der Preisgleitklausel. Eine Ist-Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

Herr Dr. Bialas führte aus, dass das Anpassungsverlangen eingesehen werden kann. Dies sollte im Wirtschaftsausschuss angefragt werden.

Herr Mittag: Die umlegbaren Kosten müssen nach der Rechtsprechung des BGH der Billigkeit entsprechen, also sich an § 6 Abs. 2 KAG orientieren. Umlegbar sind nur die erforderlichen und notwendigen Kosten. Der Nachweis ist bei einer Anpassung über allgemeine Indices schon nicht gegeben. Zudem müssen die Preisanpassungen durch die Stadt genehmigt worden sein. Frau Reinschke bestätigte, dass dies zumindest für 2020 noch nicht geschehen ist.

Abstimmung: 7 : 1 : 2

TOP 3.11. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde
Vorlagen-Nr.: II-014/19
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Hinsichtlich der Kosten gilt hier der Einwand des fehlenden Nachweises der Notwendigkeit und Erforderlichkeit entsprechend TOP 3.10.

Abstimmung: 9 : 1 : 0

TOP 3.14. Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung des Entwurfes der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus (KspS)
Vorlagen-Nr.: IV – 028/19 – 2. Lesung
Fachbereich: Grün- und Verkehrsflächen

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 3.15. Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung des Entwurfes der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebus (KspAS)
Vorlagen-Nr.: IV – 029/19 – 2. Lesung
Fachbereich: Grün- und Verkehrsflächen

Abstimmung: 9 : 0 : 1

TOP 3.16. WL-01/19
Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen in Cottbus/Chósebus (Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Wahl der Ortsbeiräte) vom 26.05.2019
Fachbereich: Bürgerservice

Im Vorfeld der Sitzung des Rechtsausschusses verteilte Herr Mittag ein Schriftstück vom 30.09.19 an alle Stadtverordneten. Inhalt des Schreibens ist u.a. seine rechtliche Würdigung zur Einlegung des Wahleinspruchs der Frau Milius. Im Ergebnis vertritt er die Auffassung, die Empfehlung aus der letzten Sitzung zu überdenken. Herr Mittag äußert sich nochmals zur Wahlkreiseinteilung.

Herr Schulz möchte sich äußern – s. TOP 1, 2. Anstrich – Mit Zustimmung des Vorsitzenden wird dies im öffentlichen Teil vorgetragen.

Herr Schulz verwies auf die Abstimmung in der letzten Sitzung. Diese war einstimmig abgegeben worden. Somit hatte auch der Vorsitzende seine Zustimmung gegeben. Das o.g.

Schreiben ist unakzeptabel; er kann nicht als Vorsitzender so agieren und im Nachhinein alles anzweifeln.

Das Verwaltungsgericht hat sich im Urteil vom 24.08.2018 zu den Wahlkreisen geäußert. Das Gericht gab 5 Varianten vor und die Stadt hat sich für die Variante 4 (4 Wahlkreise) entschieden.

Herr Schulz äußerte sich, dass der Vorsitzende evtl. zurücktreten sollte.

Weitere Mitglieder äußerten sich kritisch gegenüber dem Vorsitzenden. Es wurde darüber in den Fraktionen diskutiert.

Die Mitglieder stimmten überein, dass es bei der Entscheidung bleibt.

Frau Spring-Räumschüssel führte aus, weder die Kommunalaufsicht noch der Oberbürgermeister haben eine Unrechtmäßigkeit erkannt.

Herr Kettlitz merkte an, dass der Vorsitzende nicht die Arbeit der Verwaltung immer in Frage stellen sollte. Der Ausschuss ist so nicht arbeitsfähig.

Herr Mittag gab zu Bedenken, dass, solange die SVV nicht endgültig entschieden hat, alle anderen vorprüfenden Entscheidungen nur vorläufige Meinungen sind und bis zur endgültigen Entscheidung jederzeit korrigiert werden können. Die Beratung und Entscheidung der Stadt ist öffentlich, also ist auch der Meinungsbildungsprozess bis zur Entscheidung öffentlich.

Herr Droglä schloss sich den Meinungen der Mitglieder an und wies daraufhin, dass die Wahlkreise so richtig waren.

Herr Bergner und Herr Konzack fassten nochmals zusammen. Eine Prüfung wurde nochmals durchgeführt.

Herr Konzack führte in diesem Zusammenhang aus, dass er gegen Frau Milius Strafanzeige gestellt hat, da sie ihn persönlich angegriffen hat.

TOP 5: Anträge aus den Fraktionen und der Verwaltung

Keine Themen

TOP 6: Informationen und Anfragen aus Fraktionen und Verwaltung

TOP 7: Petitionen

7.1. Petition Herr Düring vom 02.07.19

Den Mitgliedern liegt die Zuarbeit aus der Verwaltung vor. Sie kann so zur Unterschrift dem Vors. der StVV vorgelegt werden.

Abstimmung: 10 : 0 : 0

TOP 8: Verschiedenes

Frau Domke informierte darüber, dass sich Herr Gohr nochmals gemeldet hat und nochmals sein Anliegen vorgetragen hat.

Herr Konzack bestätigte, dass eine Prüfung vorgenommen wurde und alles korrekt ist. Er kann nur noch Strafanzeige stellen.

Frau Spring-Räumschüssel äußerte sich zum Vorfall am Badensee Madlow.
Hier ermittelt die Polizei.

23.10.19

gez. Frank Mittag
Vorsitzender des Ausschusses